

BGer 6B 617/2023 vom 16. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_617_2023

FR: TF 6B 617/2023 du 16 mai 2023

IT: TF 6B 617/2023 del 16 maggio 2023

Regeste

Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Nach einer Anzeige nahm die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Strafsache am 6. Februar 2023 nicht an die Hand. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 24. März 2023 nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

In der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3).

E. 3

Verfahrensgegenstand ist vorliegend allein der vorinstanzliche Nichteintretensbeschluss (Art. 80 Abs. 1 BGG). Es kann vor Bundesgericht daher nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Recht nicht eingetreten ist. Damit befasst sich die Beschwerdeführerin nicht im Ansatz. Sie trägt in ihrer Beschwerde nur vor, mit dem Beschluss nicht einverstanden zu sein. Zudem ersucht sie darum, alle nötigen Unterlagen einzufordern und zusammen mit bereits eingereichten Dokumenten zu studieren. Daraus ergibt sich nicht, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensbeschluss geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe wird ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.